

# RS Vwgh 1994/1/25 91/08/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §76 Abs6;

AVG §13 Abs3;

Richtlinien Herabsetzung Beitragsgrundlage Selbstversicherung 1990 §2 Abs1;

## Rechtssatz

Zu den nach § 13 AVG zu behebenden Formgebrechen zählen etwa das Fehlen einer Vollmacht, das Fehlen von Belegen eines Antrages ganz allgemein, wie Pläne, Grundbuchsauszug usw, wenn die Partei aufgrund des Gesetzes erkennen konnte, welche Unterlagen erforderlich sind. Die Nichtvorlage der vom Versicherten geforderten Unterlagen (hier: Einkommensteuerbescheide, Gesellschaftsvertrag und neueste Bilanz, Schuldtilgungsnachweise) kann daher nicht als "Formgebrechen" nach § 13 AVG angesehen werden, zumal § 2 Abs 1 der gemäß § 76 Abs 6 ASVG erlassenen Richtlinien zur Beurteilung der Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung die bloße Vorlage "entsprechender" Nachweise verlangt.

## Schlagworte

Formgebrechen behebbare Beilagen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991080131.X02

## Im RIS seit

31.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>